

99115004001000

Melderegisterauskunft beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000009886/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115004001000
Leistungsbezeichnung I	Melderegisterauskunft beantragen
Leistungsbezeichnung II	Melderegisterauskunft beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Auskunft aus dem Melderegister beantragen, EMA-Auskunft, Meldeauskunft
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	13.04.2024
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	Die BürgerService-Einrichtungen des Bürgeramtes dürfen Ihnen im Rahmen der Datenschutzbestimmungen u.a. Auskunft über die Anschrift eines bestimmten Einwohners erteilen.
Volltext	Einfache Melderegisterauskunft • für schriftliche Auskunftersuchen ist das entsprechende Antragsformular "Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft" zu verwenden. Dabei ist ein Verwendungszweck anzugeben. Das Formular ist erhältlich in der Meldebehörde oder zum Download unter "Formulare". • beinhaltet nur die aktuelle Anschrift einer Person Erweiterte Melderegisterauskunft • kann mehr als nur die aktuelle Anschrift einer Person beinhalten, nämlich: - frühere Vor- und Familiennamen- Tag und Ort der Geburt- gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter- Staatsangehörigkeiten- frühere Anschriften- Tag des Ein- und Auszugs- Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht- Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners- Sterbetag und -ort • ein berechtigtes Interesse ist glaubhaft zu machen Melderegisterauskunft für Hauseigentümer (Hausauskunft) • grundsätzlich haben Eigentümer bzw. Wohnungsgeber einer Wohnung nach § 50 Abs. 4 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses,

Modul	Sachverhalt
	unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in ihrer Wohnung gemeldeten Einwohner zu erhalten. • Dem Ersuchen muss eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses und ein Eigentumsnachweis (aus dem Grundbuch) beigelegt werden. Das rechtliche Interesse muss glaubhaft gemacht werden.
Erforderliche Unterlagen	• Identitätsnachweis (Vorlage eines gültigen Ausweises oder Passes)
Voraussetzungen	Keine besonderen Voraussetzungen.
Kosten	Gebühr: 10€ für eine einfache Auskunft Gebühr: 17€ für eine erweiterte Auskunft Bei Anträgen, die schriftlich, per Fax oder E-Mail eingehen, wird der Melderegisterauskunft eine Rechnung in der jeweiligen Höhe beigelegt.
Verfahrensablauf	Einfache und erweiterte Melderegisterauskünfte können persönlich, schriftlich, per Fax oder E-Mail (wenn das Ersuchen als Scan oder PDF der E-Mail beigelegt ist) beantragt werden. Hausauskünfte können ausschließlich schriftlich, per Fax oder E-Mail (wenn das Ersuchen als Scan oder PDF der E-Mail beigelegt ist) beantragt werden. • Für die Beantragung einfacher Melderegisterauskünfte ist das entsprechende Antragsformular "Antrag auf Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft" zu verwenden. Eine ausfüllbare pdf-Datei finden Sie zum Download unter "Formulare". • Für Anträge auf Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft beziehungsweise Hausauskünfte stellen Sie Ihren Antrag bitte formlos. Das berechtigte beziehungsweise rechtliche Interesse ist dabei glaubhaft zu machen. Wichtig: Jedem Ersuchen muss eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beigelegt werden.

Modul	Sachverhalt
	Telefonische Auskünfte sind nicht möglich.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/9/Neues%20Melderecht%20ab%2001-1-2015.pdf
Hinweise	Die Meldebehörde darf die Daten einer Person für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels gem. § 44 Abs. 2 Nr. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) nur weitergeben, wenn die Person dazu ihre Einwilligung erklärt hat. Ist eine gesuchte Person verzogen, wird der anfragenden Person oder Stelle die Wegzugsadresse mitgeteilt Eine neutrale Antwort wird erteilt, wenn mit den von der anfragenden Person oder Stelle gemachten Angaben im Melderegister keine Person oder mehrere Personen gefunden werden. Eine neutrale Antwort wird auch erteilt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG vorliegt oder sonstige schutzwürdige Interessen gemäß § 8 BMG der Erteilung einer Auskunft entgegenstehen. Dies dient dem Zweck, aus der Antwort der Meldebehörde einen Rückschluss auf das Vorliegen einer Auskunftssperre oder eines bedingten Sperrvermerks zu verhindern. Die neutrale Antwort lautet: „Eine Auskunft kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden.“
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag%20auf%20Erteilung%20einer

Modul	Sachverhalt
	%20einfachen%20Melderegisterauskunft.pdf https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/Antrag%20auf%20Erteilung%20einer%20einfachen%20Melderegisterauskunft.45400.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen